

## Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

### Konditionalität - GLÖZ 6 „Mindestbodenbedeckung“

Von **1. November bis 15. Februar des Folgejahres** muss auf **80% der Ackerfläche** eine Bodenbedeckung vorhanden sein. Was wird als Bodenbedeckung anerkannt:

- Anlage einer Kultur, entweder Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Ernterückstände der Vorkultur bzw.
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB.: Grubber, Scheibenegge)

Wie viel Ackerfläche jeder Betrieb pflügen darf, errechnet sich von den Flächenangaben aus dem Mehrfachantrag 2025. Es sind bestimmte Kulturen von der Regelung ausgenommen.

Für eine korrekte Berechnung empfehlen wir den **Bodenbedeckungsrechner**, welcher auf der Homepage der LK zur Verfügung steht.

Auf **50% der Dauerkulturflächen muss von 1. November bis 15. Februar des Folgejahres** ebenfalls eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein. Entweder mittels Anlage einer Begrünung oder Selbstbegrünung der Fahrgassen. Eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, das Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch wären weitere Optionen um den Standard zu erfüllen.

### 14. Oktober 2025 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds
- Schulprogramm
- Imkereiförderung
- Operationelle Programme Obst & Gemüse

### 15. Oktober 2025

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen nach dem System Immergrün. Zu beachten ist, wenn die Anlage nach dem 20.9. passiert, dass es sich um winterharte Begrünungsmischungen handeln muss.

### 15. Oktober 2025

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 6“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 6** für das Antragsjahr 2025. Es sind nur nachfolgend aufgelistete **winterharte Kulturen gemäß Saatgutgesetz** erlaubt, die in Reinsaat aber auch in Mischungen angelegt werden können:

**Grünschnittrøggen, Pannoniche Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen (inkl. Perko).**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist während des Begrünungszeitraumes nicht gestattet. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig! Ein **Umbruch der Begrünung** darf frühestens am **21. März 2026** erfolgen.

**Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2025 erfolgen! Ebenso hat eine Korrektur zu erfolgen, wenn sich keine flächendeckende Begrünung entwickelt.**

### 1. November 2025

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen“ – „Zwischenfruchtanbau – Variante 2 bis 6“ und „Immergrün“:

Frühestmöglicher Häckseltermin von über den Winter bestehenden Begrünungen.

**1. November 2025**  
**GAB 2 – Aktionsprogramm Nitrat**

Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-hältiger Düngemittel auf Ausnahmekulturen wie Raps, Gerste oder ZWF, wenn bis zum 15. Oktober der Anbau erfolgt ist.

**1. November 2025 – Beginn Einreichfrist zum Mehrfachantrag Flächen 2026**

Der Mehrfachantrag Flächen 2026 kann ab 1.11.2025 eingebracht werden. Bis zum 31. Dezember 2025 können neue **einjährige ÖPUL-Maßnahmen** für das **Jahr 2026** begründet werden (Nachreichfrist gibt es hier keine!).

Bereits gültige ÖPUL-Maßnahmen im Jahr 2025 sind nicht neuerlich zu beantragen!

Detlev Lachmann